

Öffentliche Fassung

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Dezember 2025

1266. Integrales Risikomanagement, Kenntnisnahme und Aktualisierung der Risikoberichterstattung 2025

1. Ausgangslage und Auftrag

Mit Beschluss Nr. 1001/2022 hat der Regierungsrat die Grundsätze zum Integralen Risikomanagement (IntRM) festgelegt. Am 1. September 2023 trat eine Änderung der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) in Kraft, welche die Eckwerte der Organisation und des Verfahrens regelt. Mit Beschluss Nr. 873/2023 hat der Regierungsrat die Grundsätze und Prozesse des IntRM festgelegt und die Aufträge zu dessen Umsetzung erteilt. Gestützt auf diese Grundlagen nahm der Regierungsrat im vergangenen Jahr von der ersten Risikoberichterstattung im IntRM und den darin festgehaltenen Toprisiken Kenntnis und legte Massnahmen zur Risikoreduktion fest. Gemäss § 14 Abs. 2 VOG RR ist die Risikoberichterstattung dem Regierungsrat jährlich zu unterbreiten.

Das IntRM baut auf den bestehenden Risikomanagementprozessen des Kantons auf. Es erfasst und steuert Risiken, die eine ausserordentliche Lage gemäss § 2 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (BSG, LS 520) auslösen können, und die weiteren vom Regierungsrat als wesentlich erachteten Risiken. In Abgrenzung zum Risikomanagement Bevölkerungsschutz, das sich auf das Handeln gegen aussen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen bezieht, um allgemein den Zweck des BSG zu erfüllen, ist das IntRM spezifisch auf die Sicherung der Handlungsfähigkeit und die Stärkung der Resilienz von Regierungsrat und Verwaltung ausgerichtet, damit diese ihre Aufgaben zugunsten der Bevölkerung auch in Krisensituationen wahrnehmen können. Das IntRM nimmt somit eine verwaltungsinterne Sichtweise auf Risiken ein, während das Risikomanagement Bevölkerungsschutz eine verwaltungsexterne Perspektive innehat.

2. Risikoberichterstattung 2025

Mit der erstmalig erarbeiteten Risikoberichterstattung 2024 endete die Initialisierungsphase unter der Leitung der Staatskanzlei und die Verantwortung für das IntRM im Regelbetrieb ging per 2025 an die Sicherheitsdirektion über. Die Kantonspolizei als operative Stelle erarbeitete gemäss § 14 Abs. 4 VOG RR mittels zentraler Vorgaben und Beiträgen der Direktionen und der Staatskanzlei die Risikoberichterstattung 2025.

Kern der Berichterstattung ist der Risikobericht 2025. Der Risikobericht informiert den Regierungsrat über die Toprisiken sowie deren Bewertung und zeigt die Massnahmen zur Risikoreduktion stichwortartig auf. Erstmals und in Ergänzung zur Erstauflage beleuchtet der Risikobericht 2025 Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht und bildet diese grafisch ab. Damit geht auch ein Einblick in die Fortschritte hinsichtlich der Risikoreduktion einher.

3. Weiteres Vorgehen

Der Risikobericht steht Behörden, Organisationen der Rechtspflege, bedeutenden Beteiligungen und der Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie den Partnerorganisationen gemäss § 3 BSG und den Zürcher Gemeinden elektronisch zur Verfügung. Es soll aufgezeigt werden, für welche wesentlichen Risiken der Regierungsrat die Sicherung der Handlungsfähigkeit als erforderlich erachtet. In der Folge wird der Risikoprozess für das Jahr 2026 erneut gestartet. In der dritten Durchführung des IntRM werden die Instrumente weiter optimiert und digitalisiert. Schnittstellen zu verwaltungsweiten Projekten und Vorhaben im Bereich Risikomanagement werden definiert und gestaltet.

4. ...

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Von der Risikoberichterstattung 2025 und den darin festgestellten Toprisiken sowie den Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr wird Kenntnis genommen.

II. Die Staatskanzlei wird beauftragt, den Risikobericht 2025 folgenden Adressatinnen und Adressaten elektronisch zuzustellen: Behörden, Organisationen der Rechtspflege, bedeutende Beteiligungen, Geschäftsleitung des Kantonsrates.

III. Die Sicherheitsdirektion wird beauftragt, den Partnerorganisationen gemäss § 3 des Bevölkerungsschutzgesetzes und den Gemeinden über den Fachstab der kantonalen Führungsorganisation aufzuzeigen, für welche wesentlichen Risiken der Regierungsrat die Sicherung der Handlungsfähigkeit als erforderlich erachtet.

IV. ...

V. Dispositiv IV und Erwägung 4 sind nicht öffentlich.

VI. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli